

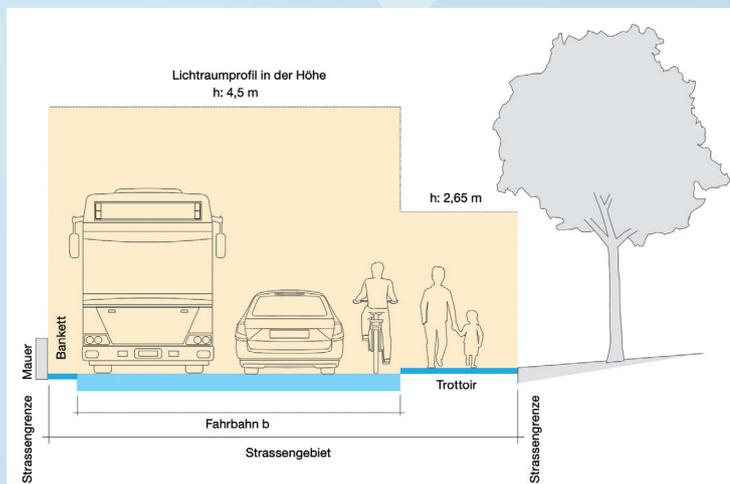
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Bäume und Sträucher in den öffentlichen Raum ragen und dort FussgängerInnen oder den Verkehr behindern.

Entlang von Strassen und öffentlichen Wegen gelten nachstehende Vorschriften der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV Art. 19ff.):

- Mauern und Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m von Pflanzen, Ästen und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden.
- Über Rad-, Fuss- und Gehwegen muss der Fahr- bzw. Gehraum auf einer Höhe von mindestens 2.65 m frei sein.
- Seitlich hat der Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Die Bedienung der Hydranten muss allseitig und zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Morsche und dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten, sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen dürfen Pflanzen, Mauern und Einfriedungen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten. Der Sichtbereich zwischen 0.8 m und 2.65 m ist immer freizuhalten. **Dieser Vorschrift ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken, vor allem für die Sicherheit unserer Kinder.**
- Der ideale Schnittzeitpunkt liegt, mit Blick auf die ökologische Funktion der Pflanzen als Lebensraum, ausserhalb der Brutzeit zwischen November und März. In dieser Zeit stört man Pflanzen und Tiere am wenigsten und das Astgerüst der Gehölze ist gut sichtbar, sodass die natürliche Wuchsform der Pflanze am besten berücksichtigt werden kann.

Die EigentümerInnen von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, diese Bestimmungen – im Interesse einer ungehinderten Benützung der Verkehrsflächen und zur Gewährung der Verkehrssicherheit – dauernd zu beachten.



**Vielen Dank,
dass Sie Ihren Beitrag
zur Verkehrssicherheit
leisten.**

